

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei Bestellung bei der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 15,— Goldmark. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— Goldmark in Landeswährung (6 U.S.A. \$, 35 Schweizer Franken usw.)

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 3,24 Goldmark, für Stellen-Angebote u. -Gesuche 9,15 Goldmark. Die ganze Seite wird mit 225,— Goldmark berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis x Multiplikator 1,5 Goldmark).

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7633, 739, 2504.

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVIII. Jahrgang

Berlin, 6. September 1924

Nummer 36

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

Leitfaden für die Uhreneinfuhr

Von Zollsekretär O. Mehling, Würzburg

Vorbemerkung

Die nachstehenden Ausführungen verdanken ihre Entstehung vielfachen Anregungen aus Kreisen des Uhrenhandels. Es besteht dort der Wunsch, eine Zusammenfassung der vielen, schwer zu übersehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Uhreneinfuhr und eine Erläuterung zu erhalten, welche die Ergebnisse der einschlägigen rechtlichen Behandlung den an der Uhreneinfuhr interessierten Kreisen einigermaßen zugänglich macht. Die genaue Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist schon deshalb für die Uhrmacher, Uhrengroßhändler und jeden, der Uhren aus dem Auslande einführt oder einzuführen beabsichtigt, von großer Bedeutung, weil durch die sehr scharfen Bestimmungen auch der redliche Erwerber verbotswidrig eingeführter Uhren der Gefahr ausgesetzt ist, daß diese unter Umständen ohne Entschädigung zugunsten des Reiches für verfallen erklärt werden.

Der Krieg mit seinen, dem einzelnen mehr oder weniger bekannten und fühlbar gewordenen Folgen machte es nötig, die Einfuhr (zeitweise auch die Ausfuhr, die uns hier aber nicht interessiert) zu überwachen. Die gesetzliche Grundlage über den Warenverkehr mit dem Auslande bietet im allgemeinen das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869. § 1 dieses Gesetzes stellt den Grundsatz der freien Aus- und Einfuhr auf. Davon kann nach § 2 abgewichen und können Ausnahmen angeordnet werden, zeitweise für einzelne Gegenstände bei dem Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten usw. Eine Reihe solcher Verordnungen waren auch vor dem Kriege tatsächlich erlassen, berühren uns hier aber nicht; desgleichen sind für uns nicht von Interesse die mit Beginn des Krieges erlassenen Einfuhrverbote, die nur militärische Bedeutung hatten. Die erste größere Durchbrechung des Grundsatzes der freien Einfuhr kam mit einer Verordnung vom 25. Februar 1916 über das Verbot der Einfuhr

entbehrlicher Gegenstände. Dadurch wurde der Reichskanzler ermächtigt, die Einfuhr entbehrlicher Gegenstände bis auf weiteres zu verbieten und die zur Durchführung des Verbotes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Um der Einfuhr überflüssiger und unerwünschter Waren zu steuern, genügten diese Maßnahmen nicht. Es erging daher am 16. Januar 1917 die Verordnung über die Regelung der Einfuhr, welche die Einfuhr aller Waren von einer besonderen Bewilligung des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligung abhängig machte. Damit sind wir bei dem Zeitpunkte angelangt, der auch die Uhreneinfuhr besonders berührte, denn mit dieser Verordnung kamen die ersten, für den Einfuhrhändler fühlbaren Hemmungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen

Mit der Verordnung vom 16. Januar 1917 brauchen wir uns nicht allzulange zu beschäftigen, da irgendwelche gesetzlichen Maßnahmen auf Grund dieser Bestimmungen heute praktisch kaum mehr erfolgen. Bemerkenswert sei nur, daß gegen Zuwiderhandlungen Bestrafung nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 über Konterbande (§ 134 ff.) angedroht war. Es kam, abgesehen von besonderen Fällen des Schmuggels, im allgemeinen nur Geldstrafe in Frage. Die Höhe sollte das Doppelte des Wertes der verbotswidrig eingebrachten Waren betragen. Über die Ware selbst sollte unter Umständen auch zugunsten des Staates oder der Allgemeinheit gegen den Willen des Eigentümers verfügt werden können, es war aber immer ein Übernahmepreis oder eine angemessene Entschädigung für die Ware zu zahlen, wenn nicht nach den Strafvorschriften durch ein gerichtliches Urteil auf die Einziehung der Ware erkannt wurde.

Die Durchführung der Kontrolle erfolgte an der Grenze durch eine besondere Organisation, die mit der Zollbehörde zusammenarbeitete.